

12.11.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Wozu **Punkt ...** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Art. 6 des 32. Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen
- Antrag des Freistaates Bayern -

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wurde mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Die Zustimmungsbedürftigkeit hatte jedenfalls auch Artikel 6 dieses Gesetzes begründet, der in § 1 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierungen zum Erlass von Regelungen des Verwaltungsverfahrens enthält. Die Aufhebung dieses Artikels 6 bedarf indessen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Damit wird lediglich der zustimmungsbedürftige Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder beseitigt.

...

B.

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss**
schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des
Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag
und seinen Ausschüssen zu bestellen.